

GESETZBLA

der Deutschen Demokratischen Republik

1 feil] I

1959	Berlin, den 5. August 1959	Nr. 44
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6.6.59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik. — Technischer Revisionsdienst —	625
22. 7.59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über staatliche Auszeichnungen	626
1. 7.59	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks.....	626
25. 7.59	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe	627
13. 7.59	Anordnung Nr. 1 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen.....	627
	Berichtigung	632

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik. '

— Technischer Revisionsdienst —

Vom 6. Juni 1959

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik (GBI. S. 78) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In allen Filmvorführungsstätten sind jährlich zwei technische Revisionen durchzuführen.

(2) Die Revisionen werden von der technischen Revisionsabteilung des zuständigen VEB Kinotechnik auf Kosten der Filmvorführungsstätten und nach Maßgabe von im einzelnen abzuschließenden Verträgen durchgeführt.

§ 2

Die Revision umfaßt:

1. bei Filmtheatern die gesamte elektrische Anlage und die gesamte Filmwiedergabeeinrichtung, ausgenommen die Anlagenteile mit Betriebsspannungen über 1000 Volt;
2. bei örtlich veränderlichen Spielstellen und in Institutionen mit festeingebauten Filmapparaturen nur die Wiedergabeeinrichtung.

§ 3

(1) Aufgabe der Revision ist es im einzelnen:

- a) die Filmwiedergabeeinrichtung auf einwandfreie Bild- und Tonqualität nach Standardwerten zu überprüfen;

b) die Filmtheater auf Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen und die elektrischen Anlagen nach dem Vorschriftenwerk „Deutscher Elektro-Techniker“ zu überprüfen;

c) Reparaturen vorzunehmen, die zur sofortigen Verbesserung in der Wiedergabequalität führen oder größere Fehler oder Störungen vermeiden oder der Sicherheit dienen und sich ohne Werkstattmittel durchführen lassen;

d) kinotechnische Anlagen bei Neu- und Umbauten von Filmvorführungsstätten abzunehmen.

(2) Über das Ergebnis der durchgeführten Revision oder Abnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 4

Bei Verstößen gegen die VDE-Vorschriften oder Sicherheitsbestimmungen ist der Revisor berechtigt, befristete Auflagen zu erteilen.

§ 5

Verantwortlich für die Durchführung der Revisionen ist der Betriebsleiter oder der Inhaber der Filmvorführungsstätte.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1959

Der Minister für Kultur

I. V.: W e n d t
Staatssekretär